

Personalrats-Info

Arbeitszeit an Ganztagschulen

Feb. 2018

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz § 4a
- Ganztagsgrundschulverordnung vom 06.10.2014
- Eckpunktepapier Ganztagschule, Land Baden-Württemberg und kommunale Landesverbände
- Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung § 1, § 5
- Konferenzordnung; Verordnung vom 5.6.1984; zuletzt geändert 11.04.2012
- Chancengleichheitsgesetz § 29 sowie aktueller Chancengleichheitsplan des Regierungspräsidiums Freiburg

Lehrerzuweisung bei Ganztagschulen nach dem „neuen“ Modell

(Betrifft Grundschulen und Grundstufen der SBBZ Lernen, vgl. Ganztagsgrundschulverordnung und Eckpunktepapier)

- Die Schulleitung erhält für den Aufwand in der Ganztagschule eine Entlastungsstunde.
- Schulen können zur Einbindung außerschulischer Partner bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstunden-Zuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren und als Mittel für weitere Angebote externer Partner an der Ganztagschule einsetzen. Der Personalrat ist zu beteiligen.
- Die Bereitstellung des Mittagssessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen obliegt dem Schulträger. Daraus folgt, dass Lehrkräfte nicht zur Aufsicht während des Mittagessens durch die Schulleitung verpflichtet werden können.

Ganztagsangebot	Zusätzliche Lehrerwochenstunden pro Gruppe
3 Tage à 7 Zeitstunden	6
3 Tage à 8 Zeitstunden	9
4 Tage à 7 Zeitstunden	8
4 Tage à 8 Zeitstunden	12

Aufgaben der Gesamtlehrerkonferenz

Laut Konferenzordnung § 2 berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz über „Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Schule sind“. Dazu gehört u.a. auch die transparente Umsetzung der Arbeitszeitverordnung durch die Schulleitung.

Nach Abs. 9 berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz über „allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben...“¹

Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt über *Empfehlungen zur Anwendung der Umrechnungsfaktoren* in Bezug auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Ganztagsbetrieb zu leistenden Aufgaben.

Dabei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Wie werden die den Ganztagsbetrieb gesondert zugewiesenen Stunden eingesetzt?
- Wird beim Einsatz im Ganztagsbetrieb auf die Teilzeitlehrkräfte² geachtet?
- Werden Aspekte der „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ nach dem Chancengleichheitsgesetz § 29 berücksichtigt?
- Wird den Belangen der Schwerbehinderten und Gleichgestellten ausreichend Rechnung getragen und sind die Integrationsvereinbarungen mit der Abteilung Schule und Bildung und die entsprechenden Arbeitszeitregelungen berücksichtigt?

Aufgaben der Schulkonferenz

Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (vgl. SchG § 4a Abs. 5). Laut Schulgesetz § 47 Abs. 5 Nr. 6 wird für die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes das Einverständnis der Schulkonferenz benötigt.

Arbeitszeitumrechnung unterrichtsähnlicher Tätigkeiten

(vgl. Lehrkräfte ArbeitszeitVO § 1 Abs. 2)

Die dringenden Empfehlungen des Personalrates lauten:

- Gehen Sie sehr sensibel und möglichst sparsam mit der Faktorisierung um
- Beraten und beschließen Sie in einer GLK Grundsätze, nach denen die Faktorisierung erfolgt.

Die sogenannte Faktorisierung der Arbeitszeit ist inzwischen zwar möglich, aber kein Segen im Sinne der Belastung von Lehrkräften. Das zeigt eine einfache Rechnung: würde ein Volldeputatler ausschließlich Stunden nach der Verrechnung 1:2 übernehmen, müsste er 56 x 45 Minuten pro Woche Dienst tun, also jeden Tag mehr als 11 x 45 Minuten. Jede Faktorisierung bedeutet zunächst eine Mehrbelastung der betroffenen Lehrkraft. Ziel ist i.d.R., mehr Zeit bzw. Angebote abdecken zu können, in der die Schüler*innen versorgt sind. Jede Lehrkraft, Kollegium und Schulleitung sollte sich genau überlegen, ob wir Lehrkräfte uns selbst zu Mehrarbeit verpflichten. Denn das bedeutet neben zusätzlicher Beanspruchung auch, dass keine weiteren Kräfte eingestellt werden. Am Ende spart der Arbeitgeber also dadurch, dass wir uns mehr belasten. Insbesondere ist eine höhere Verrechnung als 1:1 von AGs und anderen pädagogischen Angeboten kritisch zu sehen. Genauso wie Unterricht kann eine Lehrkraft auch eine AG mit sehr hohem oder sehr niedrigem Aufwand vor- und nachbereiten. Was Unterricht anbetrifft, ist es selbstverständlich, dass diesbezüglich nicht differenziert wird. Wir sehen keinen äußeren Anlass, bei AGs anders zu verfahren. Sonst werden jene benachteiligt, die mit viel Zeit und Hingabe z.B. eine Theater-AG leiten.

In der Hoffnung, dass Sie zu Ihrem eigenen Nutzen möglichst wenig faktorisieren, seien die Grundlagen der Vollständigkeit halber hier erwähnt:

Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot Vor- und Nachbereitung <i>wie für den Unterricht</i> erforderlich	Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot Vor- und Nachbereitung nur <i>eingeschränkt</i> erforderlich	Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot <i>keine</i> oder nur eine <i>geringfügige</i> Vor- und Nachbereitung erforderlich
Eine dieser Std. à 45 Min. entspricht einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes	1,5 dieser Std. à 45 Min. entsprechen einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes	Zwei dieser Std. à 45 Min. entsprechen einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes

Unterrichtsbefreiung für dienstliche Zwecke

Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten an Ganztagschulen, z.B. ihre Teilnahme an Personalversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen, dürfen mit dem Hinweis auf den Ganztagsbetrieb nicht eingeschränkt werden.

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels
Vorsitzender

Kerstin Schildt
Bearbeitung

¹ Davon unberührt bleibt das Recht der Schulleitung zur Erteilung von Lehraufträgen und Aufstellung der Stundenpläne nach § 41 SchG

² Vgl. hierzu: Teilzeitbeschäftigung (Rechte und Pflichten); aktueller Chancengleichheitsplan des RP Freiburg, Abt. Schule und Bildung